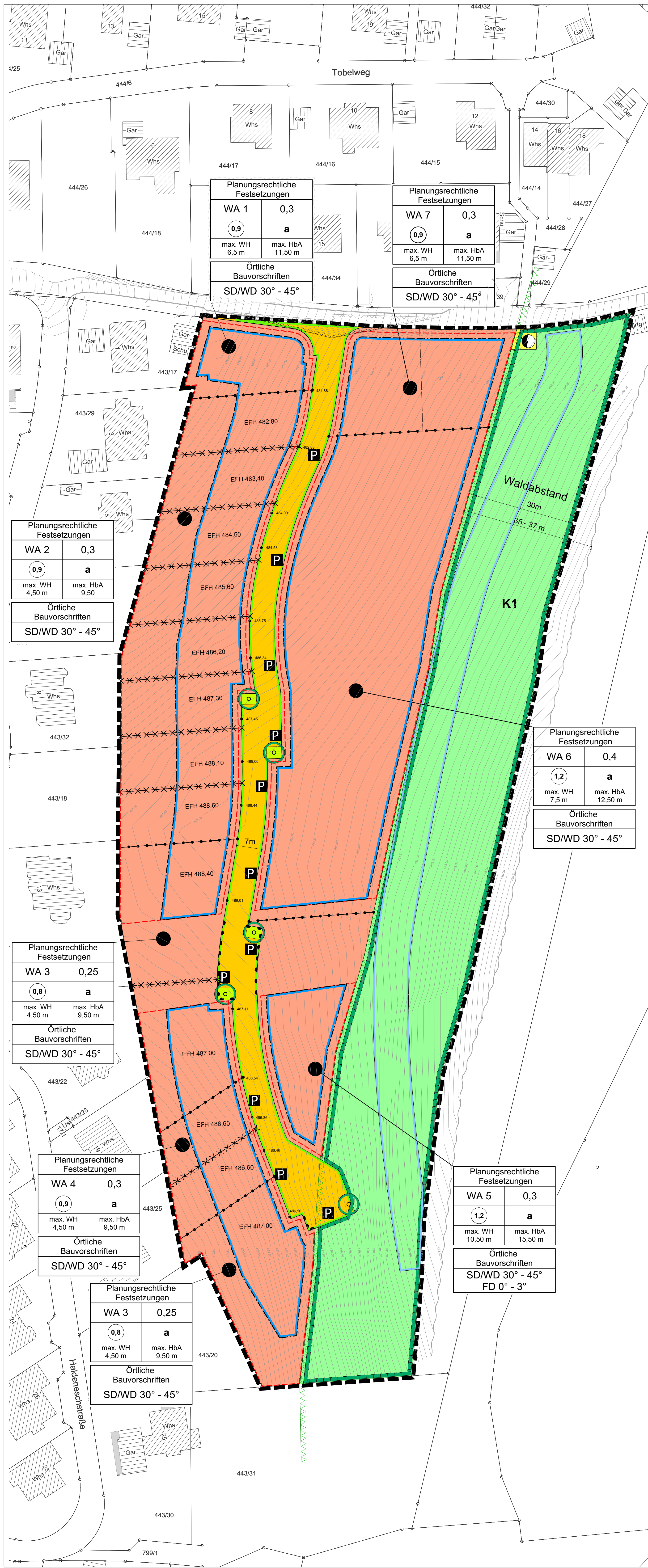
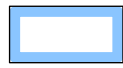
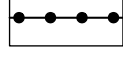
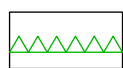




9. FLÄCHEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
 9.1 Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Starkregen	
10. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
 10.1 Öffentliche Grünfläche	Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche
11. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sind in der Umwelteinweisung näher ausgeführt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 2 BauGB)	
 11.1 Aufwertung des Waldes, Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Feldwiese und einer freizeitschonenden Heide	Entwicklung eines durchgängigen, 3 m bis 6 m breiten, naturnahen Strauchmantels durch Vorpflanzung von gebietsheimischen standortgerechten Sträuchern. Planzauswahl: Forsythie, Pfingstrose, mind. 1 Stück/1 m. An den Seiten Pflanzreihe 3. Abschließende Pflege durch "Auf-den-Stock-setzen". Ersatz bei Fällung. Entwicklung eines vorgelagerten Saums mittlerer Standorte durch Ansaat von autochthonen Saatgut. Alternierende Mahd alle 3-4 Jahre, keine Düngung.
 11.2 Entwicklung und Erhalt einer blüten- und artenreichen Wiesenfläche durch Nutzungs-extensivierung und streifenweiser Ansaat von autochthonen Saatgut bzw. Mahdunter- tragung. Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mahgut ist abzuführen.	Naturale Gestaltung des Fangareals zur Ableitung des Niederschlagswassers als Wiesennähe. Naturnahe Gestaltung des Böschungsbereichs, Ansaat als Saum- und Wiesenfläche durch Ansaat von autochthonen Saatgut. 2-malige Mahd der Wiesennähe, alternierend 1-malige Mahd des Saums. Verzicht auf Düngung.
 11.3 Entlang der östlichen Grenze des geplanten Wohngebietes ist eine lockere, stufte freistehende Heckenstruktur (mind. 2 m - 3 m breit mit Lücken) zu entwickeln. Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen der Wuchsklasse I (mind. 6 Stück) und niedrigwachsenden standortgerechten Sträuchern gemäß Planliste II. Abgehende Gehölze sind zu ersetzen.	Entlang der östlichen Grenze des geplanten Wohngebietes ist eine lockere, stufte freistehende Heckenstruktur (mind. 2 m - 3 m breit mit Lücken) zu entwickeln. Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen der Wuchsklasse I (mind. 6 Stück) und niedrigwachsenden standortgerechten Sträuchern gemäß Planliste II. Abgehende Gehölze sind zu ersetzen.
 11.4 Gehölzpflanzungen	Für alle anzupflanzenden Bäume sind standortgerechte Laubbäume folgender Qualitäten (gem. den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Teil 1 und 2 der FLL-Richtlinie sowie DIN 18916) zu verwenden: - Wuchsklasse I: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, mind. 18 - 20 cm Stammumfang, 3 - 4 m Höhe - Wuchsklasse II: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang, 2,5 - 3,5 m Höhe - Obstbäume: Sträucher, 2 x verpflanzt, mind. 125 - 150 cm Höhe Die Gehölze sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 11.5 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort	Gemäß Eintragung im Lagenplan sind standortgerechte Laubbäume der I. und II. Wuchsklasse (siehe Planliste II) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumscheiben sind mindestens 12 m groß. Abweichungen um bis zu 5 m von festgesetzten Standort sind zulässig. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.
 11.6 Pflanzgebot von Bäumen ohne festem Standort	Im Allgemeinen Wohngebiet sind je angefangene 500 m Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau der I. und II. Wuchsklasse oder einem Obst-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind zu ersetzen. Für einen Anteil von mindestens 50 % der Anpflanzungen sind heimische Arten der Planliste I im Anhang zu verwenden. Pflanzscheibe siehe Planliste I. Vorhandene Laubgehölze mit entsprechender Pflanzqualität sind auf die Zahl der zu pflanzenden Bäume anzurechnen.
 11.7 Begrünung privater KFZ-Stellplätze	Private KFZ-Stellplätze sind pro angefangene acht Stellplätze mit je einem standortgerechten Laubbau der I. Wuchsklasse oder einem Obst-Hochstamm zu überstellen. Arten entsprechend Planliste I in der Anlage. Bei den Baumpflanzungen sind die Vorgaben der FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2" in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.
 11.8 Kleintierfreundliche Durchlässe in Zäunen	Private Einzünunngen entlang der öffentlichen Grünflächen sind mit einem Mindestab- stand von 10 cm vom Boden auszuführen.
 11.9 Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten	Die Versiegelung von Wegen und Stellplätzen ist auf die funktional erforderliche Maß zu beschränken. Flächen für die Fußwege und die öffentlichen Stellplätze im Bereich des Wohnbereiches sowie private KFZ-Stellplätze mit Fahrgassen und Zufahrten sowie untergeordnete Wege sind mit offengründigen wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.
 11.10 Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser	Für Dachabdeckungen, Rinnen, Fallrohre und Verwahrungen etc. in Metall sind nur beschichtete Ausführungen zulässig.
 11.11 Bodenschutz	Spannsperre: schonender und fachgerechter Umgang mit Grund und Boden gemäß §§ 1a Abs. 2 und 3, 202 BauGB sowie §§ 1, 2 und 7 BbodSchG). Unbelastete Böden sind fachgerecht abzutrennen, zu versiegeln und wiederzuverwenden. Der Oberboden ist vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu nutzen. Zustand zu erhalten. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 18639 sind bei der Planung und Bauausführung einzuhalten. Weitere Informationen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten enthält der Flyer "Bodenschutz beim Bauen", der als pdf-Datei auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg verfügbar ist. Bauteileinrichtungsflächen sind nur innerhalb der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zulässig. Zur Sicherstellung eines sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgangs mit Grund und Boden wird ein Bodemanagementkonzept erstellt und die Bauausstattung der öffentlichen Erschließung bodenkundlich begleitet. Das Bodemanagementkonzept umfasst folgende Punkte: Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhaltenden Bodens; Erdmassenberechnungen (getrennt nach A-, B-, C-Horizont); Mengenangaben bzgl. künftiger Verwendung des Bodens; direkte Verwendung (im Baugelände, außerhalb des Baugeländes); Trennung von Oberboden und kulturlandem Unterdoben bei Ausbau und Lagerung; Zeichenlegung (Anlage von Markern nach der DIN 19731); Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverunreinigungen; Ausweisung von Lagerflächen sowie Ausweisung von Tafelflächen (keine bauseitige Beanspruchung).
 11.12 Dachbegrenzung	Fachlicher bzw. fach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,12 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.
 11.13 Entdeckung von Teilgeräten und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen	Teilgeräten und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen sind eine durchwurzelbare kulturfähige Boden-/Substratschicht von mindestens 0,8 m, im Bereich von Pflanzungen kleinstmöglicher Bäume von mind. 0,8 m, bei mittelgroßen Bäumen von mind. 1,2 m sowie bei großkronigen Bäumen von mind. 1,2 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Terrassen und Flächen für technische Aufbauten.
 11.14 Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6% polarisiertes Licht (3% je Solarpanel) reflektieren. Sie müssen dem neuesten Stand des Inselschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entpötelte und monokristalline Module aus matten Strukturglas zu verwenden.
 11.15 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen zum Schutz vor Vogeleschlag	Für die Fassaden sind keine glänzenden oder stark reflektierenden Materialien zulässig. Verglaste Balkone sowie verglaste Eco-Situationen, Wind- und Schallschutz- elemente sind nicht zulässig. Große zusammenhängende Glasflächen (max. 2,5 m²) an Außenfassaden und große transparente Bauteile sind zu vermeiden. Sofern diese nicht vermeiden werden können, sind spiegelfarbene Scheiben mit einer geeigneten Strukturierung der Scheiben (Strukturglas) zur Rückreflexion zu verwenden. Für Fenster und transparente Bauteile sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15% zu verwenden. Alternativen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach.
 11.16 Reduktion von Lichtmissionen	Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Für die Außenbeleuchtung sind unirell- und mattenstrahlende dimmbare Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) in nach unten strahlenden Lampenköpfen zu verwenden. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren. Eine fischige Anstrahlung von Wänden, Fassaden und Gehözen sowie Bodenstrahlern ist nicht zulässig. Um eine nächtliche Beleuchtung des Waldlands und der Ausgleichsfläche zu vermeiden, dürfen grundsätzlich keine Beleuchtungen angebracht werden, die in diese Richtung abstrahlen.
12. SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
 12.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
 12.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und/oder Maß der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)	
 12.3 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen in Bezug auf die Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)	
 12.4 Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) (§ 9 Abs. 3 BauGB)	Im Plangebiet ist die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) im Lagenplan in Metern über Normal-Höhen-Nüll (m ü. NNH) festgesetzt. Abweichungen um + 15 cm sind zulässig.
 12.5 Geländeanpassung an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)	Zur Herstellung des Straßenbauwerks sind in den an die Straßenverkehrsfläche und an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung angrenzenden privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützbauelemente entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 1,5 m zulässig.
 12.6 Schutz vor Verunreinigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)	Der Einsatz von Festenstoffen jeglicher Art (z.B. Holz, Pellets, Kohle usw.) sowie Öl in Zentralheizungsanlagen und Einzelöfen (z.B. Kachelöfen, Heizungsgeräte, Kaminöfen) und offenen Kaminen ist unzulässig.
B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
 1. Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO BW.	

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)									
1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)									
1.1	Dachform von Hauptbaukörpern Die Dachformen der Hauptkörper von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschemata des Lagenplanes vorgeschrieben. Abweichend davon sind Flachdächer (0-3°) bis maximal 20% der Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes zulässig. Mit Dachdurchbrechungen darf der Flachdachanteil unterschritten werden. Bei der Berechnung der hier relevanten Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes sind Gebäudelücke, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen.								
1.2	Dachneigung Die Dachneigung der Hauptkörper von Baukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschemata des Lagenplanes vorgeschrieben. Die Dachneigung ist bei geneigten Dächern symmetrisch auszuführen.								
1.3	Dachdurchbrechungen Als Dachdurchbrechungen gelten: Dachaufbauten (z.B. Dachgaupen, Winderknie, Zwerchgiebel), Dacheinschnitte (z.B. Balkone, Loggien) sowie sonstige Dachdurchbrechungen der Dachflächen (z.B. Treppentürme, Aufzugzugaufbauten). Sie sind bei Eintragung folgender Maßzahl zulässig: - Mit einer Gesamtlänge von 70 % der jeweiligen Gebäudelücke (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) - je Dachfläche nur je eine Form von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachdurchbrechungen und - ein Mindestabstand zum First (beim Sattel-, Waln- und Zeltdach), zum Mansardknie (beim Mansarddach) von 0,8 m und - ein Mindestabstand zum Giebel und Grat von 1 m (horizontal gemessen) und - ein seitlicher Mindestabstand zwischen Dachdurchbrechungen von 1 m (Außenkanten) und - die traufseitige Wandhöhe von 3 m über der Rohfußbodenhöhe des betroffenen Raumes eingehalten wird, sofern keine gegenteiligen Dachneigungen entstehen. Bei Winderknie, die die Traufe des Hauptdaches aufnehmen, kann von den genannten Maßen der Mindestabstände und traufseitigen Wandhöhen abgewichen werden.								
1.4	Fassadengestaltung Glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen sind unzulässig.								
2. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 LBO)									
2.	Einfriedrungen sind nur in Form von lebenden Hecken aus heimischen Laubbäumen und Gehäusen Zäunen aus Holz oder Metall zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 1,2 m sowie o.g. Hecken nur bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. Auf maximal 10% der Grundstücksgrenze sind Unterbrechungen mit Steinen und Mäuren zulässig.								
2.	Luft-, Wasser- und Seilwäpungen sind auf den unbauten Flächen der Baugrundstücke unzulässig, wenn sie in die Hauptgebäude, Garagen oder sonstige Nebenanlagen zu interferieren.								
2.	Abfallbehälter in n Hauptgebäude oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnenbox) zu integrieren oder die Standplätze mit Sträuchern oder Hecken einzufassen.								
D KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE									
1.1	Füllschemata der Nutzungsschemata (Planungsrechtliche Festsetzungen): <table><tr><td>Planungsschematische Festsetzungen</td><td>1 Art der baulichen Nutzung 2 maximal zulässige Grundstüchenzahl (GRZ) 3 maximal zulässige Grundstüchenzahl (GFZ) 4 Bauweise 5 maximale Wändeöhe (WH) 6 maximale Höhe baulicher Anlagen (HBA)</td></tr><tr><td>1</td><td>2</td></tr><tr><td>3</td><td>4</td></tr><tr><td>5</td><td>6</td></tr></table>	Planungsschematische Festsetzungen	1 Art der baulichen Nutzung 2 maximal zulässige Grundstüchenzahl (GRZ) 3 maximal zulässige Grundstüchenzahl (GFZ) 4 Bauweise 5 maximale Wändeöhe (WH) 6 maximale Höhe baulicher Anlagen (HBA)	1	2	3	4	5	6
Planungsschematische Festsetzungen	1 Art der baulichen Nutzung 2 maximal zulässige Grundstüchenzahl (GRZ) 3 maximal zulässige Grundstüchenzahl (GFZ) 4 Bauweise 5 maximale Wändeöhe (WH) 6 maximale Höhe baulicher Anlagen (HBA)								
1	2								
3	4								
5	6								
1.2	Füllschemata der Bauvorschriften (Örtliche Bauvorschriften): <table><tr><td>Örtliche Bauvorschriften</td><td>1 Dachform/ Dachneigung</td></tr><tr><td>1</td><td></td></tr></table>	Örtliche Bauvorschriften	1 Dachform/ Dachneigung	1					
Örtliche Bauvorschriften	1 Dachform/ Dachneigung								
1									
1.3	Geplante Grundstüchenzahl 								
1.4	bestehender Straßenrand außerhalb des Geltungsbereiches 								
1.5	voraussichtliche Höhenlage der Erschließungsstraße in n. n. NHN in Lagelagen Hinweis: dargestellt 								
1.6	öffentliche Stellplätze 								
1.7	Energieeinsparung Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das Gebäudeneuenergiegesetz (GEG) des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen. Schnitt- und Füllmaßstab anion Gehöhen Schnitt- und Füllmaßstab anion Gehöhen sind ausschließlich in der Zeit von 01. Oktober bis zum 28.29. Februar durchzuführen, um keine Verhältnisse des § 44 BldBVG auszuweisen.								
1.8	Artenschutz Rodungen und die Freisetzung der Baufelder sind außerhalb der Fiedermass Quarantänegrenz und Vorgeburt, also vom 01. Oktober bis zum 28.29. Februar unzulässig, um keine Verhältnisse des § 44 BldBVG auszuweisen. Bei Um- und Abwäpungen an bestehenden baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklung oder Ruhe, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden kann. Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.								
1.9	Stellplatzplatzierung Es gilt die jeweils aktuelle Stellplatzplatzierung der Stadt Ravensburg.								
1.10	Versickerung Eine Versickerung gemäß des Wassersektors und dem Arbeitsblatt DWA-138 ist aufgrund der steilen Hanglage und der Bodenschichtzusammensetzung nicht möglich.								
1.12	Einleitung in einen Vorfluter (Gewässer) / Regenwasserkanal Bei einer Einleitung in einen Vorfluter / Regenwasserkanal darf das Regenwasser nur getrennt eingeleitet werden (DWA-WV 1 A 117). Die Drosselwasserseisse ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Als vereinfachter Ansatz kann das Retentionsvolumen mit 3 m³ pro Stellplatz für 100 m² befestigte Fläche verwendet werden. Auf Flächen, welche in einen Vorfluter / Regenwasserkanal entwässern sind Reinigungsarbeiten z.B. Autowäsche nicht zulässig. Das Ableiten von Regenwasser durch Drainagen und damit der ausreichende Ökothochschutz ist ohne gesonderte wasserrechtliche Genehmigung grundsätzlich unzulässig.								
1.13	Hangwasser durch Starkregenereignisse Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Regenwasser kommen. Private Grundstüchenbesitzer sollten sich über einen privaten Vertrag gegen dieses Schicksal absichern. Die Grundstückseigentümer sollten Lichtschächte sowie Zufahrten zu Tiefgaragen bis zur festgesetzten Entschöpfung-Rückhaltehöhe (ERH) gefüllt werden. Die Verantwortung der Umsetzung der genannten Auflagen und damit der ausreichende Ökothochschutz obliegt dem Eigentümer. Der Schutz von Starkregen aus dem oberliegenden Einzugsgebiet wird ein Abflusskanal erreicht, welcher über den neuen Regenwasserkanal im Hüttenberger Weg in den Nördlichen Hüttenberger Gehöhen abgeleitet wird. Der anfallende Starkregen im Parkplatz wird über den öffentlichen Regenwasserkanal in der Erschließungsstraße über den Hüttenberger Weg in den Nördlichen Hüttenberger Gehöhen abgeleitet.								
1.14	Weiße Wanne Zum Schutz vor Stau- oder Schichtwasser wird empfohlen die Unterschlösser mit einer weißen Wanne zu schützen.								
1.15	Grundwasserenschutz Grundwasserbauschutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 5, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren erforderliche Antragsunterlagen müssen nach § 95 (2) WHG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Untere Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für die Zufuhrgeleitet und Zufuhrgeleitet von Grundwasser ist erforderlich. Die Untere Wasserbehörde kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilen. Die vorübergehende Erschließung von Grundwasser ist nur für den Unternehmern gemäß § 49 (2) WHG bei der Untere Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzugeben. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.								
1.16	Private Freizeitanlagen Die unbauten Grundstüchenflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schotterwegen zu Gestaltung privater Gärten sind mit dem neuartigen Naturschutzgesetz §21 grundsätzlich unzulässig. Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartennanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartentischen vorwiegend begrünt werden. Schotterwegen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO BW.								
1.17	Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30 Abs. 2 und § 31 LBO behandelt.								
1.18	Linie der Baumfußpunkte (dem Baupunkt zugewandte Stammansenseite) des Waldrandes außerhalb des Geltungsbereiches. 								
E PLANUNTERRAGE									
Die verwendete Planungstafel ist auf dem Stand vom 02.02.2021. Sie verwendet das Koordinatensystem nach ETRS89/UTM Zone 32 und das Höhenystem DIN 45176 (IGTT 1973).									
1.	Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummer 								
2.	Flurst. / Nebengebäude, Bestand 								
3.	Vorhandenes Gelände (Höhenschichtlinien) in über NHN 								